

# **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 18/2009**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Itzehoe-Land und der Stadt Itzehoe über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule am Lehmwohld \* im Gebäude der Juliankaschule Heiligenstedten**

Auf der Grundlage des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird zwischen dem Amt Itzehoe-Land und der Stadt Itzehoe folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule am Lehmwohld \* in Heiligenstedten geschlossen:

### **Präambel**

Die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule am Lehmwohld \*, Am Lehmwohld 41 in Itzehoe sind ausgeschöpft. Der Amtsausschuss des Amtes Itzehoe-Land und die Stadt Itzehoe haben daher beschlossen, bei anhaltend hohem Raumbedarf ab dem Schuljahr 2009/2010 eine Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule am Lehmwohld \* im Gebäude der Juliankaschule Heiligenstedten einzurichten.

### **§ 1 „Wirksamkeit und Laufzeit“**

(1) Der Vertrag wird nur wirksam, wenn die Zahl der Schüleranmeldungen an der zukünftigen Gemeinschaftsschule am Lehmwohld \* in Itzehoe nach Abschluss des Anmeldeverfahrens im März 2009 eine Mindestschülerzahl von 19 Kindern für die Außenstelle Heiligenstedten ergibt.

(2) Das Vertragsverhältnis beginnt am 21.02.2009 und wird zunächst für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen.

Sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 01.05. eines Jahres den Vertrag zum kommenden Schuljahr kündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

(3) Sollte die Schülerzahl während der Vertragslaufzeit (auch während eines Schuljahres) unter 19 Kinder sinken, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zum nächsten Schuljahresbeginn zu kündigen.

(4) Bei Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen ist § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) entsprechend anzuwenden.

### **§ 2 „Aufgabenübertragung“ (i. V. m. § 48 SchulG Aufgaben der Schulträger)**

(1) Folgende Aufgaben des Schulträgers werden auf das Amt Itzehoe-Land übertragen:  
1. Das Amt Itzehoe-Land übernimmt die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler zur Außenstelle Heiligenstedten und trägt die Kosten hierfür.

2. Das Amt Itzehoe-Land trägt die Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln sowie Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Außenstelle. Das gilt auch für den Bürobedarf der Außenstelle.

3. Laufende Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Außenstelle Heiligenstedten trägt das Amt Itzehoe-Land.

(2) Die Aufwendungen für Haftpflichtversicherung, Versicherung oder versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden und Unfälle ( § 48 Abs. 2 Ziffer 10, 11 und 12 SchulG) der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle Heiligenstedten trägt die Stadt Itzehoe.

### **§ 3 „Finanzieller Ausgleich, Nutzungsentgelt“**

(1) Die Schulkostenbeiträge der die Außenstelle in Heiligenstedten besuchenden Schülerinnen und Schüler erhält das Amt Itzehoe-Land als Nutzungsentgelt.

(2) Entstehende Fahrkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle zu Schulveranstaltungen nach Itzehoe tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte. Das gilt auch für Kosten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind.

### **§ 4 „Schlussbestimmungen“**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

### **§ 5 „Bekanntmachung“**

Der Vertrag ist gem. § 18 Absatz 5 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Stadt Itzehoe  
Itzehoe, 12.05.2009

Amt Itzehoe-Land  
Itzehoe, 23.06.2009

gez. \_\_\_\_\_  
Rüdiger Blaschke  
Bürgermeister

gez. \_\_\_\_\_  
Bernd Tiedemann  
Amtsvorsteher